An das

Verwaltungsgericht Freiburg

Habsburgerstr. 103

79104 Freiburg

25.04.2022

K L A G E

[redacted]

Kläger,

g e g e n

Stadt Radolfzell am Bodensee

Marktplatz 2

78315 Radolfzell am Bodensee

Beklagte,

wegen: Anspruch auf Informationserteilung

vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung folgender Anträge Klage erhoben:

- **Die Beklagte/Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin/dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen: Alle versammlungsrechtlichen Bestätigungen aus den Jahren 2019, 2020 und 2021, bei denen in den**

Auflagen eine Ordner:innenzahl größer als 1:25 Teilnehmende festgelegt wurde. Einer Schwärzung personenbezogener Daten stimme ich zu.

- **Die Beklagte/Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Begründung

I Sachverhalt

Am 26. September 2021 beantragte der Kläger über die Plattform FragDenStaat.de bei der Stadt Radolfzell am Bodensee die Zusendung folgender Informationen: Alle versammlungsrechtlichen Bestätigungen aus den Jahren 2019, 2020 und 2021, bei denen in den Auflagen eine Ordner:innenzahl größer als 1:25 Teilnehmende festgelegt wurde. Einer Schwärzung personenbezogener Daten stimme ich zu. **(Anlage K 1).**

Hierauf reagierte die Beklagte/der Beklagte bis zum heutigen Tage in der Sache nicht. Zwar erfolgte am 04.11.2022 eine Bitte um Präzision dieser Anfrage als Antwort auf eine andere Anfrage des Klägers, der der Kläger jedoch mit Antwort vom 23.11.2021 bzw. 13.01.2022 (ebenfalls in dieser anderen Anfrage) **(Anlage K 2)** sowie vom 06.03.2022 in dieser ursprünglichen Anfrage nachkam. **(Anlage K 1)**

II Rechtliche Würdigung

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig und begründet ist.

1.

Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Antrag auf Informationszugang vom 26. September 2021 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein solcher ersichtlich.

2.

Die Klage ist auch begründet.

Es besteht ein Anspruch gemäß § 1 Abs. 2 LIFG Baden-Württemberg bzw. § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG oder § 2 Abs. 1 VIG. Es handelt sich hierbei im Grundsatz um einen voraussetzungslosen Anspruch auf Informationszugang, der von "jedermann" geltend gemacht werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2015 – 7 C 1/14 –, juris Rn. 37; BVerwG, Urteil vom 29. August 2019 – 7 C 29/17 –, juris Rn. 14).

Bei den begehrten Informationen handelt es sich um amtliche Informationen bzw. Umwelt- oder Verbraucherinformationen und der Antrag wurde bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt.

Es greifen auch keine Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten. Die Behörde, der es obliegt, das Vorliegen von Ausschlussgründen darzulegen, hat sich in angemessener Frist sachlich hierzu nicht positioniert. Im Übrigen ist das Eingreifen potentieller Ausschlussgründe nicht ersichtlich. Jedenfalls überwiegt das Informationsinteresse.

Unterschrift Kläger

[redacted]

(Anlage K 1): E-Mail-Verkehr über FragDenStaat.de mit der Stadt Radolfzell zur Anfrage des Klägers mit dem Betreff "Angemeldete Versammlungen in Radolfzell Ordner:innen [#229841]" (folgende Seiten 1/10 bis 10/10)

(Anlage K 2): E-Mail-Verkehr über FragDenStaat.de mit der Stadt Radolfzell zur Anfrage des Klägers mit dem Betreff "Angemeldete Versammlungen in Radolfzell [#229840]" (folgende Seiten 1/25 bis 25/25)